

Turngau Mainz e.V.

Satzung



Satzung Turngau Mainz e.V.

- § 1 Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Ehrenamt
- § 4 Ehrenmitglieder
- § 5 Gemeinnützigkeit
- § 6 Gaugebiet
- § 7 Mitgliedschaft
- § 8 Auflösung des Turngauers
- § 9 Organe
- § 10 Gauturntag
- § 11 Stimmrecht
- § 12 Aufgaben des Gauturntages
- § 13 Leitung des Gauturntages
- § 14 Gauvorstand
- § 14a gesetzliche Vertretung
- § 15 Aufgaben des Gauvorstandes
- § 16 Ausschüsse
- § 17 Gauturnrat
- § 18 Aufgaben des Gauturnrates
- § 19 Aufgabe der Turnwarte
- § 20 Wahlzeit
- § 21 Beschlussfassung
- § 22 Ergänzende Vorschriften
- § 23 Satzungsänderung
- § 24 In Krafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Turngau Mainz e.V. hat seinen Sitz in Mainz und ist beim Amtsgericht Mainz unter der Geschäftsnummer VR 2591 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Turngau Mainz ist eine selbständige Untergliederung des Rhein Hessischen Turnerbundes e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Der Turngau Mainz ist der Verband für Turnen und Gymnastik, Leistungs-, Freizeit-, Fitness und Gesundheitssport.
2. Er fördert und unterstützt Turnen und Sport auf breitester Grundlage als Mittel zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung des Einzelnen und in der Gemeinschaft und pflegt das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen.
3. Turnen schafft soziale Bindungen und leistet einen Beitrag zur Kultur- und Gesellschaftspolitik.
4. Turnen umfasst ein vielseitiges Angebot an sportlichen, musischen und kulturellen Aktivitäten. Träger des turnerischen Angebots sind die Vereine im Turngau Mainz. Es ist Aufgabe des Turngauers, das Turnen zu fördern und die Vereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
5. Zu den Aufgaben des Turngauers gehören Planung und Durchführung eines Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung. Gauturnfeste sind Höhepunkte.
6. Der Turngau stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und mit dem Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
7. Der Turngau fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Integration von Migranten und Menschen mit Behinderung.
8. Der Turngau Mainz berücksichtigt bei seinen Entscheidungsprozessen und bei der Erfüllung seiner Aufgaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Männern und Frauen (Gender Mainstreaming).

§ 3 Ehrenamt

1. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter und können von Frauen und Männern gleichermaßen übernommen werden.
2. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Vorstandsmitgliedern werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Dies entscheiden der Gauvorstand und der Gauturnrat gemeinsam.

§ 4 Ehrenmitglieder

Der Gauturntag kann auf Vorschlag des Gauvorstandes Personen, die sich um den Turngau besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Turngau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (Personen) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 6 Gaugebiet

Die Gebiete der Stadt Mainz, der Verbandsgemeinden Nieder-Olm, Bodenheim, den Städten Nierstein und Oppenheim sowie den Gemeinden Mommenheim, Selzen, Hahnheim, Undenheim, Köngernheim, Friesenheim, Dexheim, Dahlheim, Uelversheim und Dolgesheim von der Verbandsgemeinde Rhein-Selz, der Gemeinde Budenheim im Landkreis

Mainz-Bingen sowie der Gemeinde Saulheim in der Verbandsgemeinde Wörrstadt im Landkreis Alzey-Worms bilden das Gaugebiet des Turngaues Mainz.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Turngaues Mainz sind Mitgliedsvereine des Rhein Hessischen Turnerbundes e.V., die ihren Sitz im Bereich des Turngaues haben.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Turngau zu beantragen.
3. Gebietsveränderungen des Turngaues können durch das Präsidium des Rhein Hessischen Turnerbundes e. V. im Einvernehmen mit dem Turngau Mainz und den beteiligten Vereinen vorgenommen werden.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Turngaues. Die Mitgliedschaft im Turngau endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss. Der Austritt ist dem Präsidium des Rhein Hessischen Turnerbundes bis zum 30.09. des lfd. Jahres mit Einschreibebrief zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

§ 8 Auflösung des Turngaues

Die Auflösung des Turngaues Mainz bzw. seiner Veränderung kann nur auf einem eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Gauturntag erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bzw. Veränderungsbeschluss muss mit mindestens drei Viertel

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, das ist die Summe der Ja- und Nein – Stimmen, gefasst werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rhein Hessischen Turnerbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Organe

1. Gauturntag
2. Gauvorstand
3. Gauturnrat

§ 10 Gauturntag

1. Der ordentliche Gauturntag findet jedes Jahr, möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.
2. Außerordentliche Gauturntage kann der Gauvorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Vereine dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt. Die Einberufung hat innerhalb eines Monats ab Antragseingang zu erfolgen.
3. Der Gauvorstand gibt Tagungsort und Tagungszeit mit der Tagesordnung einen Monat vor dem Gauturntag den Vereinen schriftlich bekannt.
4. Der Turntag wählt, berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

§ 11 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind bei einem Gauturntag:

1. die Mitglieder des Gauvorstandes,
2. die Abgeordneten der Vereine des Turngauers,
3. die Ehrenmitglieder.
4. Jede/r Abgeordnete hat nur eine Stimme

Jedem Verein steht für je 100 angefangene Mitglieder des Vereins ein Abgeordneter zu. Maßgebend für die Errechnung der Anzahl der Abgeordneten eines Vereins ist die an den Rhein Hessischen Turnerbund zu richtende, fristgerecht abgegebene Bestandsmeldung, einschließlich der Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen.

§ 12 Aufgaben des Gauturntages

1. die Richtlinien für die Arbeit des Turngauers festzulegen,
2. die Berichte des Gauvorstandes einschließlich des Jahresabschlusses, und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten,
3. den Gauvorstand zu entlasten,
4. die Mitglieder des Gauvorstandes und die Kassenprüfer zu wählen,

5. die Gaufachwarte nach Berufung durch den Gauvorstand zu bestätigen.,
6. den Haushaltsplan zu beschließen,
7. über Anträge zu entscheiden, die beim Gauvorstand eingegangen sind,
8. Ehrenmitglieder zu ernennen,

§ 13 Leitung des Gauturntages

Der/die Gauvorsitzende oder ein anderes Mitglied des Gauvorstandes leiten den Gauturntag nach der Geschäftsordnung.

§ 14 Gauvorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Gauvorsitzenden
2. den zwei stellvertretenden Gauvorsitzenden
3. dem/der Gauoberturnwart/in
4. dem/der Gauschritfführer/in
5. dem/der Gaukassenwart/in
6. dem/der Gaupressewart/in
7. den Jugendwarten
8. den Beisitzern
9. den Ehrenmitgliedern

§ 14a Gesetzliche Vertretung

Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der/die Gauvorsitzende und die stellvertretenden Gauvorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung der/des Gauvorsitzenden tätig.

§ 15 Aufgaben des Gauvorstandes

Der Gauvorstand leitet und verwaltet den Turngau. Er hat insbesondere den Gauturntag vorzubereiten und seine Beschlüsse auszuführen, die Veranstaltungen des Turngaues durchzuführen, die Kasse und das Vermögen zu verwalten und alle ihm durch die Satzung oder den Gauturntag übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Der Gauvorstand beschließt den Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplan. Er setzt die Spesen und Fahrkosten fest.

Der Gauvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Ausschüsse

Der Gauvorstand kann Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben zuweisen. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. In Eilfällen

genügt die Zustimmung des/der 1. Vorsitzenden sowie der stellvertretenden Gauvorsitzenden. Die Genehmigung des Vorstandes ist in der nächsten Sitzung einzuholen.

§ 17 Gauturnrat

Der Gauturnrat besteht aus dem/der Gauoberturnwart/in und den Fachwarten der Sportarten, die im Turngau betrieben werden.

Der/die Gauoberturnwart/in beruft den Gauturnrat ein und leitet seine Sitzungen.

Der Gauvorstand wählt die Fachwarte der einzelnen Fachgebiete, die vom Gauturntag zu bestätigen sind.

Der/die Gauvorsitzende und der/die stellvertretende Gauvorsitzende haben Sitz und Stimme im Gauturnrat. Sie können den Gauoberturnwart anweisen, den Gauturnrat einzuberufen.

§ 18 Aufgaben des Gauturnrates

Der Gauturnrat hat alle fachlichen Aufgaben vorzubereiten und durchzuführen. Er kann Fachausschüsse bilden. Leiter dieser Fachausschüsse sind die zuständigen Gaufachwarte.

§ 19 Aufgaben der Turnwarte

Der/die Gauoberturnwart/in sowie die einzelnen Fachwarte haben ihre Aufgabengebiete selbständig zu leiten.

Der/die Gauoberturnwart/in hat die Arbeit der Fachwarte zu überwachen.

Die Fachwarte haben den/der Gauoberturnwart/in über alle ihre Maßnahmen vorher zu unterrichten.

§ 20 Wahlzeit

Die Mitglieder des Gauvorstandes werden vom Gauturntag auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt nach dem Inkrafttreten der Satzung in nachstehender Reihenfolge:

a) im ersten Jahr:

der/die Gauvorsitzende
der/die Gauschifführer/in

b) im zweiten Jahr:

die stellvertretenden Gauvorsitzenden
der/die Gaukassenwart/in

c) im dritten Jahr:

der/die Gauoberturnwart/in
der/die Gaupressewart/in

d) Ferner wählt der Gauturntag die Jugendwarte und die Beisitzer jeweils nach Ablauf ihrer Amtsperiode von drei Jahren.

§ 21 Beschlussfassung

Sämtliche Beschlüsse werden bei form- und fristgemäßer Einladung durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Dringlichkeitsanträgen ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 22 Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Satzung keine Vorschriften trifft, sind die Bestimmungen der Satzungen des Rhein Hessischen Turnerbundes und des Deutschen Turnerbundes entsprechend anzuwenden.

§ 23 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch den Gauturntag mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind unzulässig.

§ 24 In Krafttreten der Satzung

Der Gauturntag beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Satzung.

Sie tritt in Kraft, sobald sie durch den Gauturntag angenommen und beim Amtsgericht Mainz eingetragen ist. Danach verliert die alte Satzung ihre Gültigkeit.

Zuletzt geändert durch Beschluss des Gauturntages am 19.04.2015